

64. Besteht bei mehrfacher Haftpflichtversicherung für dieselbe Gefahr im Schadensfall eine Ausgleichspflicht unter den Versicherern?

RBG. § 59. BGB. § 426.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Dezember 1935 i. S. N. F. Allg. Verf. RG. (N.) w. G. R. Allg. Verf. RG. (Bekl.). VII 97/35.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma St. in J. war bei der Klägerin gegen von ihrem Hunde angerichtete Haftpflichtschäden mehrere Jahre lang bis Ende Februar 1932 versichert. Am 26. April 1931 erlitt der Maurer D. in St. dadurch einen schweren Unfall, daß er während der Fahrt auf dem Krastrade mit dem Hunde der Firma St. zusammenstieß. Am 2. Februar 1932 biß derselbe Hund den Kohlenhändler Dr. in J. Die Klägerin regelte im Vergleichswege die Schadensfälle, indem sie nach ihrer Angabe an D. 20094,04 RM. und an Dr. 175 RM. vergütete.

Sie hat behauptet, zur Zeit, in der sich diese Fälle ereigneten, sei die Firma St. gleichzeitig auch bei der Beklagten gegen Haftpflichtschäden wegen des Hundes versichert gewesen. Sie nimmt die Beklagte als ausgleichspflichtig gemäß § 59 RBG. und § 426 BGB. in Anspruch und verlangt von ihr die Zahlung der Hälfte der von ihr aufgewendeten Summen, also von 10047,02 RM. und 87,50 RM. mit Zinsen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Firma St. beim Eintritt der Schadensfälle, mindestens aber des Schadensfalls D., gleichzeitig bei beiden streitenden Versicherungsgeellschaften gegen Haftpflichtschäden durch ihren Hund versichert gewesen sei, wenn auch nicht mit völlig gleicher Begrenzung der Deckungssummen. Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß trotz dieser gleichzeitigen Versicherung die Klägerin hinsichtlich der von ihr gezahlten Entschädigungen von der Beklagten keinen Ausgleich fordern könne, und zwar weder nach § 59 RBG. noch nach § 426 BGB.

Das Berufungsurteil verneint das Vorliegen einer Doppelversicherung im Sinn des § 59 BVG. Deren Regelung sei — so führt es aus — auf dem Verhältnis der Versicherungssummen zu einem bestimmten Versicherungswert aufgebaut; sie könne deshalb grundsätzlich dann keine Anwendung finden, wenn es an einem bestimmten Versicherungswert fehle; dies treffe aber für die Haftpflichtversicherung regelmäßig zu. Bei dieser Versicherungsart bestehe das Interesse in der Abwendung der Gefahr des Versicherungsnehmers, für den einem Dritten entstandenen Schaden mit seinem ganzen Vermögen aufkommen zu müssen. Das Interesse stehe daher nicht (wie z. B. bei der Feuer- und Einbruchversicherung) in unmittelbarer Beziehung zu einer Sache, der eine Gefahr drohe; infolgedessen sei hier der Wert des Interesses nicht bestimmbar. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf Schadenersatz aus einem bestimmten Ereignis durch einen Dritten sei vielmehr unbegrenzt. Demzufolge könne von einem Versicherungswert bei der Haftpflichtversicherung grundsätzlich keine Rede sein. Auch bei der Annahme, daß in solchen Fällen, wo unbegrenzte Deckung übernommen sei, eine Doppelversicherung im Sinn des § 59 BVG. in Betracht gezogen werden könne, scheide diese Möglichkeit im vorliegenden Fall aus, weil hier die Entschädigungen auf bestimmte Beträge beschränkt gewesen seien.

Auch eine rechtsähnliche Anwendung des § 59 BVG. auf die Haftpflichtversicherung hält der Berufungsrichter nicht für veranlaßt. Eine solche würde nach seiner Meinung über den Umfang des Anwendungsgebietes, wie er in der Begründung zum Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes ins Auge gefaßt worden sei, hinausreichen. Dem Gesetzgeber sei es vor allem darum zu tun gewesen, im Gegensatz zum bisherigen Seeversicherungsrecht und zu den Versicherungsgesetzen anderer Länder festzulegen, daß die Doppelversicherung an sich zulässig sei, wobei sich jedoch der Versicherungsnehmer selbstverständlich mittels der Doppelversicherung keine mehrfache Vergütung für denselben Schaden verschaffen dürfe; wenn hier gleichzeitig Bestimmung über eine Ausgleichspflicht der mehreren Versicherer getroffen worden sei, so beruhe dies vor allem darauf, daß man auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts annehmen zu können glaubte, daß bei der Doppelversicherung ein Gesamtschuldverhältnis im Sinn des bürgerlichen

Rechts vorliege. Übrigens könne die Ausgleichspflicht des § 59 BGB. sogar das Interesse des Versicherungsnehmers verletzen; regelmäßig bestehe nämlich nach den Versicherungsbedingungen für den Versicherer ein Kündigungsrecht, wenn auf Grund eines Versicherungsfalles Zahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtskräftig geworden sei. So wäre auch die Firma St., wenn man die Anwendung des § 59 BGB. zuließe, der Gefahr der Kündigung ihrer beiden Versicherungen ausgesetzt gewesen, weil ihre Verträge ebenfalls jene Kündigungsklausel enthalten hätten.

Auch für die Anwendung des § 426 BGB. auf das Verhältnis unter den Parteien sei — so meint das Berufungsgericht weiter — kein Raum. Denn es liege hier kein echtes Gesamtschuldverhältnis vor, sondern eine sog. „unechte Solidarobligation“, da die beiden Versicherer nur zufällig und ohne inneren Zusammenhang gleichartige Leistungen an ein und denselben Gläubiger in der Weise schuldig geworden seien, daß der wirtschaftliche Zweck der Schuldverpflichtungen durch einmalige Leistung an den Gläubiger erreicht werde und deshalb der Gläubiger nur einmal Zahlung verlangen könne.

Im Ergebnis ist der Meinung des Berufungsrichters beizutreten.

Nach der vor Erlaß des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 herrschenden Auffassung war eine Doppelversicherung vorhanden, wenn dasselbe Interesse an denselben Gegenständen für dieselbe Zeit gegen dieselben Gefahren bei mehreren Versicherern in der Weise versichert war, daß die sämtlichen Versicherungen den Versicherungswert überstiegen. Das Versicherungsvertragsgesetz, das als ein besonders sorgfältig bearbeitetes Gesetz gerühmt worden ist und dessen Entstehungsgeschichte auf den — im engeren Kreise beratenen — Entwurf von 1902 zurückreicht, hat die schon vorher vielfach besprochene Frage der Doppelversicherung, ihre Zulässigkeit grundsätzlich bejahend, in § 59 Abs. 1 dahin entschieden, daß eine „Doppelversicherung“ dann vorliege, wenn „ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen“. Es hat zugleich das für diesen Fall angeordnete Gesamtschuldverhältnis unter den mehreren Versicherern in der Weise ausgestaltet, daß die Versicherer im Verhältnisse zueinander so ausgleichungspflichtig sind, wie es § 59 Abs. 2 BGB. bestimmt. Diese Regelung hat praktische Bedeutung für die Fälle, daß die mehreren Versicherer

unabhängig voneinander, zufällig und ohne inneren Zusammenhang die Versicherungen übernehmen, also für die Fälle der sog. unechten Gesamtschuld; denn wenn sie sich durch Vertrag gemeinschaftlich zur Versicherungsleistung verpflichten, so besteht ein Gesamtschuldverhältnis unter ihnen mit Ausgleichspflicht und Ersatthaftung schon nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 427, 426 BGB., es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wäre. Es ist aber zu beachten, daß die Anordnung im § 59 Abs. 1 und 2 BGB. eine Ausnahmeregelung darstellt, die keinesfalls ausdehnend ausgelegt und angewendet werden darf. Bis zum Erlasse des Versicherungsvertragsgesetzes war die Doppelversicherung auf weiten Rechtsgebieten, insbesondere im Bereiche der Seeversicherung und auf Grund verschiedener landesgesetzlicher Bestimmungen, ausgeschlossen, ja zum Teil sogar verboten und strafbar. Für die Seeversicherung (§§ 787, 788 HGB.) hat erst das gleichzeitig mit dem Versicherungsvertragsgesetz erlassene Gesetz betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 307) eine dem § 59 BGB. entsprechende Regelung geschaffen. Danach ist anzunehmen, daß man sich mit allem Vorbedacht auf den Fall beschränkt hat, daß die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen, und daß jene Regelung nicht gelten soll und nicht gelten kann, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist.

Nun entspricht es aber der allgemeinen Auffassung, daß der Haftpflichtversicherung ein Versicherungswert unbekannt ist. Unter dem Versicherungswert versteht das Gesetz nach seiner — zum Fall der Überversicherung (§ 51 BGB.) gegebenen — Begriffsbestimmung den Wert des versicherten Interesses; darunter kann aber nichts anderes verstanden sein, als der Wert, den der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses dem versicherten Interesse beilegt. Ein solcher Wert kann bei der Haftpflichtversicherung, im Gegensatz zu anderen Schadensversicherungen, nicht vorhanden sein, weil bei ihr die Gefahr der Belästigung mit Ansprüchen Dritter nicht einem bestimmten Gegenstande oder bestimmten Gegenständen, sondern dem gesamten Vermögen des Versicherungsnehmers, und zwar grundsätzlich in unbegrenztem Umfange droht. Diese Gefahr ist unübersehbar und unmeßbar; man kann sie im voraus, zur Zeit des Versicherungsbeginns, niemals bestimmen, sondern nur für den ein-

zelnen Vertrags- oder Versicherungsfall vertragsmäßig beschränken, wie es vielfach geschieht und auch bei den in Frage stehenden Versicherungen der Parteien geschehen ist. Aber einen bestimmbaren Versicherungswert kann es bei der Haftpflichtversicherung nicht geben. Aus dieser in ihrem begrifflichen Aufbau liegenden Verschiedenheit dieser Versicherungsart von anderen Schadensversicherungen folgt, daß eine Anzahl von Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung (§§ 49 flg. BGB.) auf sie nicht anwendbar sein kann. Vielmehr können diese allgemeinen Vorschriften, wie schon in der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes (Reichstagsvorlage vom 29. April 1907, Druckf. 12. Legislaturperiode I. Session 1907 Nr. 364 Anlage 1 S. 145) hervorgehoben ist, für die Haftpflichtversicherung nur gelten, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und der Natur dieser Versicherungsart ein anderes von selbst ergibt. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet haben für die Haftpflichtversicherung vor allem diejenigen Vorschriften keine Geltung, die — wie die §§ 52, 69 bis 73 BGB. — voraussetzen, daß die Versicherung eine Sache betrifft. Alsdann wird (a. a. O.) auf den bedeutamen Umstand verwiesen, daß sich bei der Haftpflichtversicherung der Umfang der Verbindlichkeiten, welche dem Versicherungsnehmer möglicherweise entstehen werden, regelmäßig einer Schätzung entzieht, daß also der Wert des versicherten Interesses hier nicht festgestellt werden kann; dementsprechend bleibe kein Raum für die Vorschriften des Entwurfs, die einen bestimmten Versicherungswert voraussetzen und aus dem Verhältnisse dieses Wertes zu der Versicherungssumme Folgerungen ableiten, insbesondere für die Vorschriften über die Überversicherung und die Unterversicherung (§§ 51, 56, 57). Da sich die Unanwendbarkeit aller dieser Vorschriften — so heißt es an der angegebenen Stelle der amtlichen Begründung weiter — aus dem Mangel wesentlicher Voraussetzungen mit Notwendigkeit ergebe, so bestehe kein Bedürfnis, sie im Gesetze noch ausdrücklich auszusprechen; dies erübrige sich auch für die Vorschrift des § 53 über die Versicherung entgangenen Gewinnes, die für die Haftpflichtversicherung gegenstandslos sei, sowie für den § 64, der zu seiner Anwendung voraussetze, daß die Vertragsteile vereinbart haben, die Höhe des Schadens durch Sachverständige feststellen zu lassen. Es fällt allerdings auf, daß hier die Nichtanwendbarkeit des § 59

auf die Haftpflichtversicherung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Aber umgekehrt sind in der Liste der allgemeinen Bestimmungen über die Schadensversicherung, die nach der amtlichen Begründung auf die Haftpflichtversicherung anwendbar sein sollen (a. a. O. S. 146), aufgeführt zwar § 49 (Schadenserfapleistung in Geld), § 50 (Haftung nur bis zur Höhe der Versicherungssumme sowohl für den Fall, daß für die Gesamtleistung des Versicherers aus dem Vertrag eine Summe bestimmt wird, wie für den Fall, daß im Vertrage die Entschädigungspflicht hinsichtlich der einzelnen Versicherungsfälle dem Betrage nach begrenzt ist) und § 55 (Begrenzung der Leistungspflicht des Versicherers durch die Höhe des dem Versicherungsnehmer erwachsenen Schadens), nicht aber § 59. Zudem brauchte nach dem vom Gesetzgeber in der amtlichen Begründung kundgegebenen Standpunkt die Nichtanwendbarkeit des § 59 BGB. auf die Haftpflichtversicherung nicht besonders hervorgehoben zu werden; denn hier handelt es sich gerade um eine jener Vorschriften, die einen bestimmten Versicherungswert voraussetzen und aus dem Verhältnisse dieses Wertes zur Versicherungssumme Folgerungen ableiten.

Ist danach anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Anwendung des § 59 BGB. auf die Haftpflichtversicherung ausschließen wollte und diesen Willen gerade durch das Erfordernis eines die Versicherungssummen übersteigenden Versicherungswertes als Voraussetzung der für den Fall der Doppelversicherung geltenden Ausgleichungspflicht der mehreren Versicherer zum Ausdruck gebracht hat, so kann die Vorschrift des § 59 BGB. weder unmittelbar noch auch nur entsprechend auf die Haftpflichtversicherung angewendet werden. Denn auch innere Gründe, die etwa aus den dieser Gesetzesregelung innewohnenden Rechtsgedanken oder aus einer überwiegenden Zweckmäßigkeit abgeleitet werden könnten, sind nicht vorhanden. Im Gegenteil müssen die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Haftpflichtversicherung von der Anwendung des § 59 BGB. auszuschließen, aus dem besonderen Wesen dieser Versicherungsart entnommen und erklärt werden. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Erwägungen als irgendwie wesentlich anerkannt werden müßten, die der Berufungsrichter für die Nichtanwendbarkeit des § 59 BGB. noch anführt — daß es nämlich dem Gesetzgeber bei dieser Regelung vornehmlich auf die Festlegung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Doppelversicherung angekommen sei und daß

eine Ausgleichungspflicht im Hinblick auf das für den Versicherer bedungene Kündigungsrecht für den Fall des Schadenseintritts dem Versicherungsnehmer nachteilig sein könnte — und es braucht deshalb auf die insoweit erhobenen Angriffe der Revision nicht weiter eingegangen zu werden.

Die Eigenart der Haftpflichtversicherung bringt es nämlich mit sich, daß bei dieser Versicherungsart das Bestehen und der Umfang der Ersatzpflicht oft erst geraume Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, sei es im Wege der Verhandlungen mit dem Verletzten, sei es im Wege des Rechtsstreits, und zwar auf diesem Wege regelmäßig nur zwischen dem Verletzten und dem haftpflichtigen Versicherungsnehmer, ermittelt werden können, während dies bei den anderen Arten der Schadensversicherung, wo sich der Schaden oft durch Sachverständige ohne weiteres schätzen läßt, in der Regel nicht der Fall ist. Insofern liegen die Fälle schon tatbeständlich verschieden. Es ist auch nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der im § 59 Abs. 2 BVG. vorgesehene Maßstab für die Ausgleichungshaftung der mehreren Versicherer bei der Haftpflichtversicherung in allen Fällen der Billigkeit entsprechen würde, namentlich dann nicht, wenn — wie hier — zwar jede Versicherung den vollen Schaden decken würde, aber die vereinbarten Höchstbeträge verschieden bemessen und deshalb auch die von den Gesellschaften vereinnahmten Versicherungsbeiträge verschieden hoch sind. Das Wesen der Haftpflichtversicherung besteht, mag dies auch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften verschieden ausgedrückt sein, darin, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen hat, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat (§ 149 BVG.). Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschränkt sich aber in aller Regel die Verpflichtung des Versicherers keineswegs auf den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm abgeschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sondern die Leistung des Versicherers besteht, der Natur der Haftpflichtversicherung gemäß, auch in der Prüfung der Haftpflichtfrage und in der Abwehr unberechtigter Ansprüche; einen etwaigen Rechtsstreit über den Anspruch des Geschädigten gegen den

Versicherungsnehmer führt die Versicherungsgesellschaft im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten (vgl. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten im § 3 II 1 und 3). Der auf dem Haftpflichtversicherungsvertrag beruhende Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer ist mithin nach seiner inneren Natur gerichtet auf Befreiung des Versicherungsnehmers von dem Angriff des Dritten durch Gewährung von Rechtsschutz und nach Befriedigung des Dritten oder Anerkennung oder Feststellung seines Anspruchs auf Befreiung des Vermögens des Versicherungsnehmers von der ihm obliegenden Verpflichtung (vgl. Brud. BGB. Vorbem. vor §§ 149 bis 158 Bem. 5 und die dort bezeichneten Entscheidungen). In der Form der Schuldbefreiung wird sich auch bei der praktischen Handhabung die Erledigung des Versicherungsfalles und der daraus erwachsenden Verpflichtungen regelmäßig abwickeln, wobei die unmittelbare Mitwirkung des Versicherers bei der Prüfung der Haftpflichtfrage, die gerichtliche Austragung des Streits mit dem Verletzten und die endgültige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten mit diesem über Grund und Höhe seiner Ansprüche eine wesentliche Rolle spielen. Hierbei handelt es sich um Besonderheiten gegenüber den übrigen Schadensversicherungen, die es verständlich erscheinen lassen, daß der Gesetzgeber die für die Doppelversicherung geltenden Vorschriften auf solche Fälle beschränkt hat, in denen ein beim Vertragsabschlusse vorhandener, bestimmter Versicherungswert in ein Verhältnis zu den Versicherungssummen gesetzt werden kann. Dies ist auch in den Vorschriften der §§ 58 und 60 BGB. vorausgesetzt, deren Anwendung sonst nicht in Betracht kommen könnte. Damit aber entfällt die Möglichkeit, daß innere Gründe dafür geltend zu machen wären, welche die unmittelbare oder auch nur entsprechende Anwendung des § 59 BGB. über die Grenzen des dort geregelten Falls hinaus als notwendig oder auch nur statthaft erscheinen lassen könnten. Denn daß bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer die mehreren Versicherer über den Betrag des ihm erwachsenen Haftpflichtschadens hinaus in Anspruch nehmen könnte, ist schon durch § 55 BGB. ausgeschlossen, wie es auch dem Grundgedanken des Gesetzes entspricht, daß ein Versicherungsschaden nur insoweit entstehen, also auch nur insoweit ersatzfähig sein kann, als eine versicherte Beziehung vorhanden ist. Eine solche ist bei der Haftpflichtversicherung nicht mehr gegeben,

soweit einer der mehreren Versicherer in Anspruch genommen ist und sein Eintreten zur Befriedigung des Geschädigten und damit zur Befreiung des Versicherungsnehmers geführt hat. In diesem Umfang kann schon begrifflich eine Inanspruchnahme der anderen Versicherer, auch abgesehen von dem Falle des § 59 Abs. 3 BVB., nicht mehr in Frage kommen.

Auch daß der Berufsrichter den § 426 BGB. auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Hierbei bedarf es nicht der Prüfung, ob etwa § 59 BVB. eine ausschließliche Regelung für das ganze Gebiet der Privatversicherung enthält. Man kann, wie schon hervorgehoben, unbedenklich davon ausgehen, daß mehrere Versicherer, die im Einvernehmen miteinander ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, schon nach allgemeiner Regel (§ 427 BGB.), sofern mit dem Versicherungsnehmer nichts anderes vereinbart ist, als Gesamtschuldner haften und insolgedessen untereinander gemäß § 426 BGB. ausgleichungspflichtig sind. Dies entspricht auch der vom Gesetzgeber in der amtlichen Begründung niedergelegten Auffassung (Begründung a. a. O. S. 72). Die Bestimmung des § 59 BVB. geht darüber hinaus, indem sie unter der dort gesetzten Voraussetzung (die Versicherungssummen müssen zusammen den Versicherungswert übersteigen) ein Gesamtschuldverhältnis für die Schadensversicherung auch dann entstehen läßt, wenn die mehreren Versicherer nur zufällig und ohne inneren Zusammenhang ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben. Auf diese Fälle der Doppelversicherung sollen nach der in der amtlichen Begründung ausgesprochenen Meinung des Gesetzgebers die Vorschriften des § 426 BGB. nur insofern keine Anwendung finden, als dort der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Gesamtschuldner im Verhältnisse zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet sind, während § 59 Abs. 2 Satz 1 BVB. die mehreren Versicherer im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge haften läßt, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. § 59 BVB. ist also fraglos auf jene Fälle „unechter Solidarität“ zugeschnitten, in denen ein gemeinschaftlicher Verpflichtungsgrund oder eine sonstige vertragliche Rechtsgemeinschaft unter den mehreren Versicherern nicht besteht. Demnach liegt hier eine ausgesprochene Ausnahmeregelung vor, die nicht auf Verhältnisse ausgedehnt werden

kann, für die sie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht bestimmt ist. Das ist aber, wie oben ausgeführt, bei der Haftpflichtversicherung der Fall. Deshalb kann auch zur Begründung einer abweichenden Meinung nicht auf die gesamtschuldnerische Haftung der mehreren Mitbürgen, wie sie in den §§ 769, 774 Abs. 2 BGB. geregelt ist, verwiesen werden. Denn auch wenn hierin ein allgemein gültiger Rechtsgedanke ausgedrückt sein sollte, so würde dieser für das Verhältnis, das bei der Haftpflichtversicherung unter mehreren Versicherern auf Grund zufälligen Zusammentreffens mehrerer auf dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr bezüglicher Versicherungsverträge besteht, nicht in Betracht zu ziehen sein, weil das Versicherungsvertragsgesetz das dort geregelte Gesamtschuldverhältnis in der vorerwähnten Weise ausdrücklich eingeschränkt hat.